

## **Verwaltungsvereinbarung Glücksspielstaatsvertrag 2021**

### **(VwVGlüStV 2021)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen - vorbehaltlich der im Einzelfall erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften - nachstehende Vereinbarung:

## **Erster Abschnitt**

### **Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden**

#### **§ 1**

##### **Aufgaben des Glücksspielkollegiums**

Dem Glücksspielkollegium nach § 27p Absatz 6 GlüStV 2021 obliegt die abschließende Beurteilung aller Anträge auf Erlaubnisse in den Verfahren nach § 27p Absatz 1 GlüStV 2021 sowie aller Fragen der Glücksspielaufsicht nach § 27p Absatz 2 bis 4 GlüStV 2021 von nicht unerheblicher Bedeutung.

#### **§ 2**

##### **Zusammensetzung und Beschlussfassung des Glücksspielkollegiums**

(1) Jedes Land benennt gegenüber der Geschäftsstelle durch seine oberste Glücksspielaufsichtsbehörde je ein Mitglied dieser Behörde sowie dessen Vertreterin oder dessen Vertreter für den Fall der Verhinderung. Die Länder stellen sicher, dass das Mitglied und sein Vertreter oder seine Vertreterin über die erforderliche Entscheidungskompetenz verfügen.

(2) Von der Mitgliedschaft im Glücksspielkollegium ausgeschlossen sind Vertreter einer Behörde im Sinne von § 9 Absatz 7 GlüStV 2021. Ein Mitglied des Glücksspielkollegiums darf weder zugleich dem Fachbeirat noch dem Sportbeirat angehören.

(3) Die Geschäftsstelle ist in den Sitzungen mit beratender Funktion ohne Stimmrecht vertreten.

(4) Die Verfahren des Glücksspielkollegiums sind nicht öffentlich.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidungen des Glücksspielkollegiums kann der oder die Vorsitzende des Glücksspielkollegiums Prüfgruppen einsetzen. Die Prüfgruppen bereiten die Entscheidungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auf und geben Entscheidungsempfehlungen. Eine Prüfgruppe soll aus fünf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Glücksspielaufsichtsbehörden bestehen. Stets zu beteiligen ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der im konkreten Fall nach § 27p Absatz 1 bis 4 GlüStV 2021 zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Glücksspielkollegiums.

### **§ 3**

#### **Vorsitz und Aufgaben**

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter werden durch das Glücksspielkollegium aus seiner Mitte gewählt.

(2) Sie oder er ist zuständig für die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen, für die Einleitung, Vorbereitung und Durchführung von Umlaufverfahren sowie für die Koordination der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle. Ferner vertritt die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Gremium im Rahmen der Zusammenarbeit europäischer Glücksspielaufsichten. In Absprache mit den anderen Mitgliedern des Glücksspielkollegiums kann für die Wahrnehmung dieser Aufgabe auch ein anderes Mitglied herangezogen werden.

(3) Die Personal- und Sachkosten, die durch den Vorsitz des Glücksspielkollegiums zusätzlich entstehen, werden vom Vorsitzland nach dem jeweils geltenden Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt. Dies gilt auch für die durch die Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 2 Satz 2 und 3 entstehenden Reisekosten. § 18 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

### **§ 4**

#### **Geschäftsordnung**

Das Glücksspielkollegium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Ausgestaltung der Beratungs- und Beschlussverfahren einschließlich der Umlaufverfahren sowie das Verfahren der Prüfgruppen geregelt werden.

## **§ 5**

### **Ländereinheitliche Verfahren**

(1) Die zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden (§ 27p Absatz 1 GlüStV 2021) leiten eingehende Erlaubnisansträge über die Geschäftsstelle unverzüglich an das Glücksspielkollegium weiter.

(2) Die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde (§ 27p Absatz 1 GlüStV 2021) prüft die Erlaubnisansträge und legt dem Glücksspielkollegium zusammen mit einer vorläufigen Bewertung einen Entscheidungsvorschlag vor.

(3) Jede oberste Glücksspielaufsichtsbehörde kann gegenüber der nach § 27p Absatz 1 GlüStV 2021 zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde anzeigen, dass die ländereinheitlich oder im gebündelten Verfahren zugelassenen Erlaubnisnehmer gegen die nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 bestehenden oder auf Grund dieses Staatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen verstoßen. Die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde ist verpflichtet, die Anzeige zu prüfen und zusammen mit einer Bewertung dem Glücksspielkollegium vorzulegen.

(4) Ein Land, das ländereinheitliche Zuständigkeiten wahrnimmt, hat auch die Möglichkeit, seine Zuständigkeiten z.T. oder vollständig durch eine neu zu schaffende Verwaltungseinheit zusammengefasst wahrnehmen zu lassen, die der Rechts- und Fachaufsicht einer obersten Landesbehörde dieses Landes untersteht.

(5) Soweit zur Erfüllung von ländereinheitlichen Zuständigkeiten in anderen Ländern vorhandene Software notwendig oder nützlich sein kann, stellen die jeweiligen Länder sie auch dem Land, das ländereinheitliche Zuständigkeiten künftig wahrnimmt, zur Verfügung. Noch nicht refinanzierte Entwicklungs- und Herstellungskosten werden im Fall der Weiterverwendung nach den allgemeinen Regeln kostenmäßig berücksichtigt.

(6) Im Falle eines Wechsels der Zuständigkeit stellt die bislang für die Aufgabe zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung entstandenen Verwaltungsvorgänge sowie alle diesbezüglichen Erkenntnisse und sonstigen Informationen, soweit rechtlich zulässig, dem Land zur Verfügung, das die Aufgabe nach § 27p Absatz 1 bis 4 GlüStV 2021 künftig wahrnimmt.

## **§ 6**

### **Länderübergreifende Zusammenarbeit im Übrigen**

(1) Die länderübergreifende Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden umfasst im Übrigen folgende Bereiche:

1. Internet,
2. Glücksspielaufsicht,
3. Abstimmung von Erlaubnissen,
4. Evaluierung.

(2) Dazu können länder- und fachübergreifende Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Fachbeirat**

## **§ 7**

### **Aufgaben und Status**

(1) Der Fachbeirat

1. untersucht und bewertet im Rahmen von Erlaubnisverfahren die Einführung neuer Glücksspielangebote durch die in § 10 Absatz 2 und 3 GlüStV 2021 genannten Veranstalter und die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege nach § 9 Absatz 5 GlüStV 2021,
2. berät die Länder nach § 10 Absatz 1 Satz 2 GlüStV 2021 bei der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots und
3. wirkt mit bei der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nach § 32 GlüStV 2021.

(2) Der Fachbeirat ist an den durch den Glücksspielstaatsvertrag begründeten Auftrag gebunden und im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben nicht weisungsgebunden.

(3) Im Fachbeiratsverfahren (Absatz 1 Nr. 1) wirkt der Fachbeirat im Erlaubnisverfahren mit. Die Untersuchung und Bewertung der Auswirkungen auf die Bevölkerung ist innerhalb von zwei Monaten ab Eingang beim Fachbeirat der verfahrensführenden Behörde vorzulegen, die über das Vorliegen zwingender Versagungsgründe befindet und - soweit solche nicht eingreifen - nach pflichtgemäßem Ermessen den Antrag verbescheidet. Sofern die verfahrensführende Behörde dies wünscht, hat der Fachbeirat den Antragsteller anzuhören. § 9 Absatz 6 GlüStV 2021 ist zu beachten.

(4) Empfehlungen, Gutachten und sonstige Beratungen (Absatz 1 Nr. 2) sind über die Geschäftsstelle an die zuständigen Stellen der Länder zu richten. Die Geschäftsstelle organisiert in regelmäßigen Abständen eine gemeinsame Arbeitstagung von Fachbeirat und Glücksspielkollegium, zu der im Bedarfsfall auch die Mitglieder der AG Suchthilfe der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) einzuladen sind.

(5) Für die wissenschaftliche Evaluation der Auswirkungen auf die Bevölkerung (Absatz 1 Nr. 3) sollen auf der Grundlage des deutschen Kerndatensatzes zur Dokumentation im Bereich der Suchtkrankenhilfe einheitliche Kennzahlen zur dauerhaften Beobachtung geschaffen werden.

## **§ 8**

### **Zusammensetzung des Fachbeirats**

(1) Der Fachbeirat besteht aus 7 Mitgliedern. Er ist so zusammengesetzt, dass Persönlichkeiten mit ausgewiesener Erfahrung und Fachwissen in den Bereichen

1. nationale und internationale Glücksspielsucht- und Wettsuchtforschung, Suchtprävention, Suchthilfe sowie Suchtbekämpfung,

2. Jugend - und Spielerschutz sowie Jugendhilfe,

3. Bekämpfung der Kriminalität im Zusammenhang mit Glücksspielen einschließlich der Gewährleistung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten

angemessen vertreten sind und juristischer Sachverstand, insbesondere in den Fragen des Glücksspielrechts und des Jugendschutzes, genutzt werden kann.

(2) Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

(3) Die Geschäftsstelle ist in den Sitzungen des Fachbeirats mit beratender Funktion ohne Stimmrecht vertreten.

## § 9

### Die Mitglieder des Fachbeirats

(1) Die Mitglieder des Fachbeirats werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz auf Vorschlag der folgenden Institutionen ernannt:

1. Deutsche Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie e.V. (DG Sucht), Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS) sowie Fachverband Glücksspielsucht e.V. (fags)

für drei Sitze - die Vorschläge sollen die Grundlagenforschung, die Therapie und die Prävention im Zusammenhang mit Glücksspielsucht abdecken.

2. AG Suchthilfe der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) für zwei Sitze - die Vorschläge sollen den Jugend- und Spielerschutz sowie Jugendhilfe und auch den Kreis der Landesstellen für Glücksspielsucht abdecken.

3. Kriminologische Zentralstelle e.V., Institut für Kriminologie (IFK) der Universität Tübingen, Institut für Kriminologie der Universität zu Köln, Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sowie Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFM) für zwei Sitze - die Vorschläge sollen die Bekämpfung der Kriminalität und die Forschung im Bereich

der Kriminalität im Zusammenhang mit Glücksspielen einschließlich Gewährleistung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten abdecken.

(2) Mit den Vorschlägen sind zugleich die bisherigen Zuwendungen oder Aufträge von Veranstaltern und Vermittlern von Glücksspielen nachzuweisen.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Fachbeirats beträgt 7 Jahre. Eine erneute Ernennung ist möglich. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds tritt ein neues Mitglied in die Amtsdauer seiner Vorgängerin oder seines Vorgängers ein; insoweit gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Fachbeirats werden nach dem Verpflichtungsgesetz durch die oberste Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes, dem die Aufgabe der Führung der Geschäftsstelle nach § 27p Absatz 8 GlüStV 2021 obliegt, oder die von ihr benannte Stelle verpflichtet. Liegen Gründe für eine Besorgnis der Befangenheit in der Person eines Mitglieds vor, so ist dies der Geschäftsstelle anzuzeigen. § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Mitglieder des Fachbeirats sind verpflichtet, sämtliche Zuwendungen und Aufträge von Veranstaltern oder Vermittlern von Glücksspielen während ihrer Amtsdauer unverzüglich offenzulegen.

## **§ 10**

### **Wahl und Aufgaben des Vorsitzenden**

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter werden durch den Fachbeirat aus seiner Mitte gewählt.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist zuständig für die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen, für die Einleitung, Vorbereitung und Leitung



von Umlaufverfahren sowie für die Koordination der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung**

(1) Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Mitglieder mitwirken kann.

(2) Der Fachbeirat fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(3) Die Verfahren des Fachbeirats nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sind nicht öffentlich.

## **§ 12**

### **Geschäftsordnung**

Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Ausgestaltung des Fachbeiratsverfahrens nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 und des Beratungsverfahren nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 einschließlich der Umlaufverfahren geregelt werden. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder.

## **§ 13**

### **Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz**

Die Mitglieder des Fachbeirats erhalten pro Sitzung eine pauschale Entschädigung in Höhe von 125 € sowie Ersatz ihrer Reisekosten. Es sind grundsätzlich maximal 6 Sitzungen pro Jahr abrechnungsfähig.

## **Dritter Abschnitt**

### **Sportbeirat**

## **§ 14**

### **Aufgaben**

Zur Umsetzung des Ziels in § 1 Satz 1 Nr. 5 GlüStV 2021 wird ein Beirat des Sportes (Sportbeirat) geschaffen. Dieser unterstützt in beratender Funktion die Länder insbesondere bei Fragen im Zusammenhang mit Sportwetten und des Wettprogramms sowie bei der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags nach § 32 Satz 1 GlüStV 2021.

## **§ 15**

### **Zusammensetzung und Mitglieder des Sportbeirats**

(1) Der Sportbeirat besteht aus 9 Mitgliedern. Er ist so zusammengesetzt, dass Persönlichkeiten mit ausgewiesener Erfahrung und Fachwissen in dem Bereich Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten angemessen vertreten sind und juristischer Sachverstand, insbesondere in den Fragen des Glücksspielrechts, genutzt werden kann.

(2) Die Mitglieder des Sportbeirats werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz auf Vorschlag der folgenden Institutionen ernannt:

1. Deutscher Olympischer Sportbund e.V. (DOSB) für 2 Sitze,
2. Deutscher Fußball-Bund e.V. (DFB) und Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) für 2 Sitze,
3. Stiftung Deutsche Sporthilfe sowie die Landessportverbände für 5 Sitze.

(3) § 7 Absatz 2, 4 und 5, §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

## **Vierter Abschnitt**

### **Geschäftsstelle**

#### **§ 16**

#### **Unterhaltung und Aufgaben der Geschäftsstelle**

(1) Die Länder unterhalten bei der obersten Glücksspielaufsichtsbehörde des in § 27p Absatz 8 Satz 1 GlüStV 2021 genannten Landes eine Geschäftsstelle, die die Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden, die Tätigkeit des Glücksspielkollegiums und die Tätigkeit des Fachbeirats und des Sportbeirats unterstützt.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen im Bereich des Glücksspielkollegiums

1. die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen,
2. die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Prüfgruppen,
3. die Vor- und Nachbereitung der Beschlüsse einschließlich ihrer Begründung sowie der Fristenkontrolle zur ihrer Umsetzung.

(3) Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen im Bereich der länderübergreifenden Zusammenarbeit im Übrigen

1. die Koordination von Beschlussverfahren und der Umsetzung von Beschlüssen,
2. die Organisation, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen von Arbeitsgruppen einschließlich der Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen und der Teilnahme an den Sitzungen,
3. die Sicherstellung der elektronischen Erfassung und Verfügbarkeit der im Rahmen von Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 und 4 anfallenden Dokumente.

(4) Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen im Bereich des Fachbeirats und des Sportbeirats

1. die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen einschließlich der Umsetzung der Beratungsergebnisse,
2. die rechtzeitige Durchführung des Fachbeiratsverfahrens gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 3.

(5) Die Geschäftsstelle erhält Aufträge vom Glücksspielkollegium, von den obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder, vom Fachbeirat und vom Sportbeirat.

## **§ 17**

### **Arbeitgeber und Dienstherrn**

(1) Die Geschäftsstelle ist eine Einrichtung ohne Rechtsfähigkeit. Sie hat weder Arbeitgeber- noch Dienstherreneigenschaft.

(2) Dienstort der Mitarbeiter ist der Sitz der Geschäftsstelle.

## **Fünfter Abschnitt**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 18**

##### **Finanzierung der Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle veranschlagt ihre Personalkosten und ihre Sachkosten, die Kosten der Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden sowie des Fachbeirats und des Sportbeirats jährlich in einem Wirtschaftsplan, der der Zustimmung der Mehrheit der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder bedarf; es gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Sitzlandes. Die Geschäftsstelle legt den Entwurf des Wirtschaftsplans spätestens zum 1. April des jeweils vorangehenden Jahres vor.

(2) Die Kosten nach Absatz 1 werden zwischen den Ländern nach dem für das jeweilige Jahr gültigen Königsteiner Schlüssel aufgeteilt.

(3) Auf die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Kosten erhält das Sitzland der Geschäftsstelle von den anderen Ländern nach Königsteiner Schlüssel zum 1. April und 1. Oktober des jeweiligen Wirtschaftsjahres Abschlagszahlungen jeweils in Höhe der Hälfte der veranschlagten Kosten. Die endgültige Abrechnung der Kosten nach Absatz 1 und die Erstattung an das Sitzland der Geschäftsstelle erfolgen aufgrund der tatsächlichen Ausgaben im auf ihre Entstehung folgenden Haushaltsjahr bis zum 30. Juni.

(4) Die Bewirtschaftung der Mittel sowie der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben unterliegen der Prüfung durch den Rechnungshof des Sitzlandes. Die Prüfberichte sind den Ländern, vertreten durch die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder, zuzuleiten.

#### **§ 19**

##### **Finanzierung der ländereinheitlichen Verfahren**

(1) Die auf Grund § 27p Absatz 1 bis 4 und 10 GlüStV 2021 anfallenden Personal- und Sachkosten sowie die zu befriedigenden Haftungsansprüche, die ursächlich auf der

Umsetzung von Entscheidungen des Glücksspielkollegiums in diesen Verfahren beruhen, werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt.

(2) Die Verwaltungsgebühren, die für Amtshandlungen nach Absatz 1 von den zuständigen Behörden vereinnahmt werden, werden gesondert ausgewiesen und den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel erstattet.

(3) Die Länder veranschlagen die aus ihrer Sicht erforderlichen Personal- und Sachkosten jährlich in einem bis zum 1. April des jeweils vorausgehenden Jahres vorzulegenden Wirtschaftsplan; es gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Landes. Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung der Mehrheit der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden. Die auf der Grundlage des GlüStV 2021 vom Land Sachsen-Anhalt erstmals zu erstellenden Wirtschaftspläne für die Jahre 2021 und 2022 sind bis zum 1. August 2021 vorzulegen.

(4) Auf die in dem Wirtschaftsplan ausgewiesenen Kosten erhalten die Länder von den anderen Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel zum 1. April und 1. Oktober des jeweiligen Wirtschaftsjahres Abschlagszahlungen jeweils in Höhe der Hälfte der veranschlagten Kosten. Die endgültige Abrechnung der Kosten nach Absatz 1 und die Erstattung der Verwaltungsgebühren nach Absatz 2 sowie die Erstattung vereinnahmter Abgaben erfolgen getrennt voneinander auf der Grundlage der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben bis zum 30. Juni des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Haushaltsjahres.

(5) Personal- und Sachkosten sowie auf die Länder zu verteilende Haftungsansprüche, die nach der Abrechnung des letzten Wirtschaftsplans auf Grundlage dieser Vereinbarung oder deren vorherigen Fassungen entstehen, werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt. Nach der Abrechnung des letzten Wirtschaftsplans vereinnahmte Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen aufgrund dieser Vereinbarung oder den vorherigen Fassungen werden gesondert ausgewiesen und den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel erstattet.

(6) § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft. Sollte der Glücksspielstaatsvertrag 2021 nach seinem § 35 Absatz 1 gegenstandslos werden, tritt diese Vereinbarung nicht in Kraft.

(2) Die Umsetzung dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen der Länder.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Verwaltungsvereinbarung Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung vom 11. Januar 2018 außer Kraft.

(4) Diese Vereinbarung tritt bis auf § 19 Absatz 5 außer Kraft, wenn der Glücksspielstaatsvertrag 2021 außer Kraft tritt.

Für das Land Baden-Württemberg

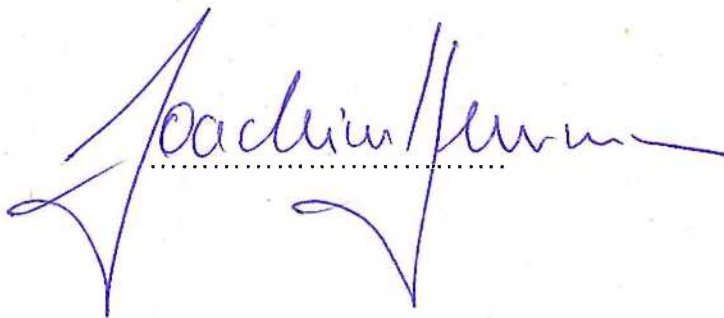
Rust, den 18. Juni 2021



.....

Für den Freistaat Bayern

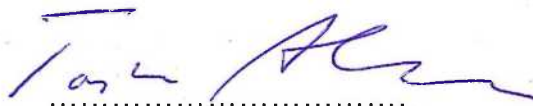
Rust, den 18. Juni 2021



.....

Für das Land Berlin

Rust, den 18. Juni 2021



.....

Für das Land Brandenburg

Rust, den 18. Juni 2021



.....

Für die Freie Hansestadt Bremen

Rust, den 18. Juni 2021

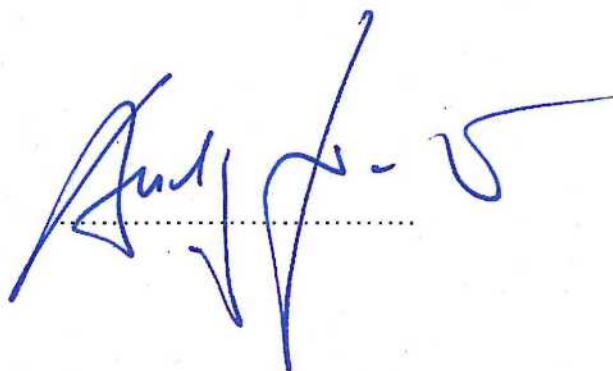


.....



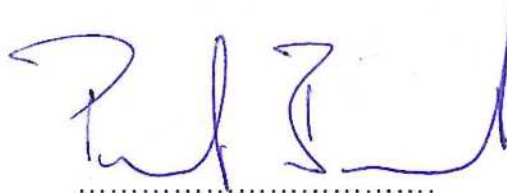
Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Rust, den 18. Juni 2021



Für das Land Hessen

Rust, den 18. Juni 2021



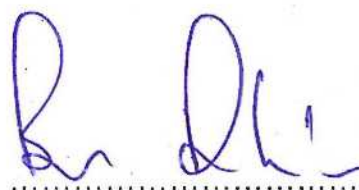
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Rust, den 18. Juni 2021



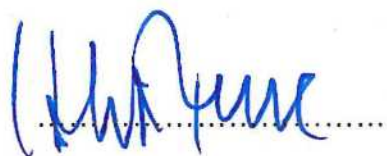
Für das Land Niedersachsen

Rust, den 18. Juni 2021



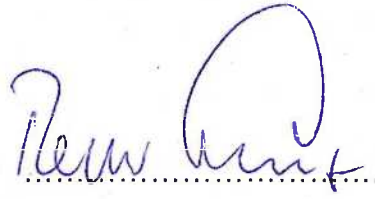
Für das Land Nordrhein-Westfalen

Rust, den 18. Juni 2021



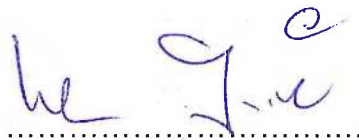
Für das Land Rheinland-Pfalz

Rust, den 18. Juni 2021

  
.....

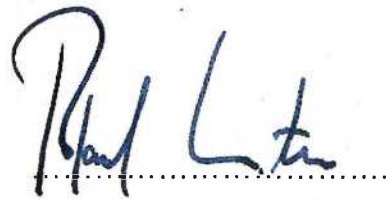
Für das Saarland

Rust, den 18. Juni 2021

  
.....

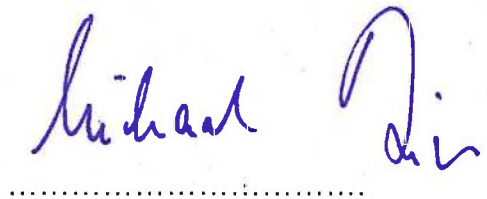
Für den Freistaat Sachsen

Rust, den 18. Juni 2021

  
.....

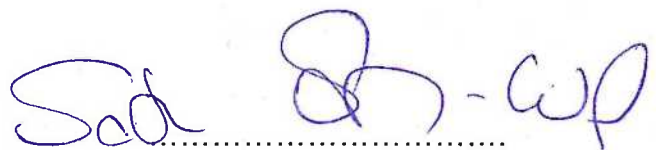
Für das Land Sachsen-Anhalt

Rust, den 18. Juni 2021

  
.....

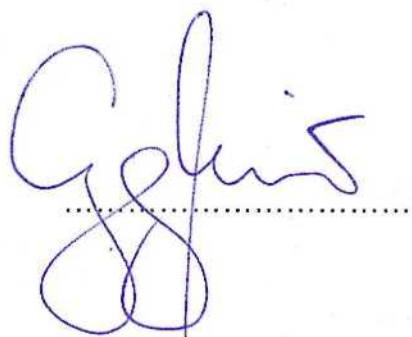
Für das Land Schleswig-Holstein

Rust, den 18. Juni 2021

  
.....

Für den Freistaat Thüringen

Rust, den 18. Juni 2021



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Rust', is written over a horizontal dotted line. The signature is stylized and cursive.